

§ 4 - Körperschaftsteuergesetz (KStG)

neugefasst durch B. v. 15.10.2002 [BGBl. I S. 4144](#); zuletzt geändert durch [Artikel 6 G. v. 21.12.2019 BGBl. I S. 2875](#)
Geltung ab 08.09.1976; FNA: 611-4-4 [Besitz- und Verkehrsteuern, Vermögensabgaben](#)
[53 frühere Fassungen](#) | [wird in 301 Vorschriften zitiert](#)

Erster Teil Steuerpflicht

§ 4 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

§ 4 hat [1 frühere Fassung](#) und wird in [9 Vorschriften](#) zitiert

(1) ¹Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. ²Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

(2) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(3) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

(4) Als Betrieb gewerblicher Art gilt die Verpachtung eines solchen Betriebs.

(5) ¹Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). ²Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus.

(6) ¹Ein Betrieb gewerblicher Art kann mit einem oder mehreren anderen Betrieben gewerblicher Art zusammengefasst werden, wenn

1. sie gleichartig sind,
2. zwischen ihnen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht oder
3. Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Absatzes 3 vorliegen.

²Ein Betrieb gewerblicher Art kann nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden.

Text in der Fassung des [Artikels 3 Jahressteuergesetz 2009 \(JStG 2009\) G. v. 19. Dezember 2008 BGBl. I S. 2794](#) m.W.v. 25. Dezember 2008